D G B
Archiv
Exemplar
Bundesvorstand

zu: AIK 0-17583

SATZUNG

der Gewerkschaft „Holz"

beschlossen

auf dem 1. ordentlichen Gewerkschaftstag

am 11.—13. Juni 1951 in Stuttgart-Feuerbach

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 97 - 01319

Name, Sitz und Zuständigkeitsgebiet

§ 1.

Die Vereinigung führt den Namen: Gewerkschaft Holz. Ihr Organisationsbereich ist zunächst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2.

Die Gewerkschaft ist zuständig für alle Arbeitnehmer, die in Betrieben der im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Berufe, Handwerke und Industrien beschäftigt sind.

Zweck und Aufgaben

§ 3.

Zweck und Ziel der Gewerkschaft sind:

a) Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder.

b) Durchsetzung der völligen Anerkennung des Wertes und des Rechtes der Arbeit.

c) Gleichberechtigung aller im Organisationsgebiet tätigen Arbeitnehmer in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.

Das soll erreicht werden durch:

Aufklärung und Schulung der Mitglieder und Pflege der Gemeinschaft durch regelmäßige Versammlungen, Vorträge, bildende Veranstaltungen.

Pflege und Förderung der beruflichen Ausbildung und der kulturellen Bedürfnisse der Mitglieder.

Abschlüsse von Tarifverträgen und das Bestreben, dem Arbeiter einen gerechten Anteil am Ertrag der Wirtschaft zu sichern unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Frauen und Jugendlichen.

Einführung und Gewährung von Unterstützungen.

Einfluß auf die Gesetzgebung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, Erreichung der Mitbestimmung in Betrieb, Wirtschaft und Verwaltung, Bekämpfung von nationalistischen und militaristischen Einflüssen.

1

A 97 - 01319

Gewährung von Rechtsschutz.

Förderung und Überwachung der Arbeits- und Unfallschutzbestimmungen.

Statistische Erhebungen und deren Auswertung.

Zusammenarbeit mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit gleichgearteten internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.

§ 4.

Um ihre Aufgaben wirksam erfüllen und ihre Ziele sicher erreichen zu können, erstrebt die Gewerkschaft die Zusammenfassung aller Arbeiter, Arbeiterinnen, Lehrlinge und Angestellten in ihrem räumlichen und beruflichen Zuständigkeitsgebiet.

Die Gewerkschaft achtet die politische und weltanschauliche Meinung ihrer Mitglieder. Im übrigen ist die Gewerkschaft parteipolitisch neutral.

Mitgliedschaft

§ 5.

Jeder Arbeitnehmer, für den die Gewerkschaft zuständig ist, kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft ist vom Alter, vom Geschlecht, von der Staatszugehörigkeit, von der Rasse und vom politischen und religiösen Bekenntnis nicht abhängig.

§ 6.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es notwendig erscheint, um eine Schädigung der Gewerkschaft zu verhüten.

Über Einspruch wegen Nichtaufnahme entscheidet der Hauptvorstand; gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß und gegen den Beschluß des letzteren beim Gewerkschaftstag zulässig.

§ 7.

Das Beitrittsgeld beträgt 1.— DM, für Jugendliche unter 18 Jahren 50 Pfennig.

Der Mitgliedsausweis wird nach Entrichtung des Beitrittsgeldes ausgestellt. Verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsausweise werden gegen eine Gebühr von 1.— DM ersetzt.

§ 8.

Die für die Zeit vor 1933 nachgewiesene Mitgliedschaft einer Gewerkschaft wird angerechnet, sofern diese bis zur Auflösung der Gewerkschaften bestand und der Antrag bis zum 31. 12. 1948 gestellt war. Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft und diesen gleichzustellende Rückkehrer, Flüchtlinge usw. können einen solchen Antrag innerhalb drei Monaten nach ihrer Rückkehr stellen. Wird glaubhaft geltend gemacht, daß die Fristeinhaltung nicht möglich war, so kann der Hauptvorstand die Anrechnung der früheren Mitgliedschaft in Ausnahmefällen auch nach Fristablauf bewilligen.

§ 9.

Beim Wechsel des Arbeitsplatzes, der nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes den Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft zur Folge hat, werden die bisher geleisteten Beiträge angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war. Die ordnungsgemäße Abmeldung muß im Mitgliedsbuch eingetragen sein. Der Übertritt soll erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Wechsel erfolgen.

§ 10.

Mitglieder, die ihren Wohn- und Arbeitsort wechseln, dürfen in der künftigen Verwaltungsstelle nur geführt werden, wenn die bisherige Verwaltungsstelle die ordnungsgemäße Abmeldung im Mitgliedsausweis eingetragen hat.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 11.

Der Austritt kann durch entsprechende Mitteilung an die zuständige Orts- oder Bezirksverwaltung oder an den Hauptvorstand erfolgen.

§ 12.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:

a) wenn es trotz voraufgegangener Mahnung mit seinen Beiträgen mehr als 2 Monate im Rückstand ist, ohne um Stundung nachgesucht zu haben;

b) wenn es sich gewerkschaftsschädigende Handlungen hat zuschulden kommen lassen;

c) wenn es sich beharrlich weigert, Anweisungen des Hauptvorstandes, der Bezirksleitung oder der Verwaltungsstelle, die durch die Satzung begründet sind, nachzukommen;

d) wenn es durch widerrechtliche Aneignung von Eigentum der Gewerkschaft diese schädigt.

§ 13.

Der Ausschluß nach a) erfolgt durch die Verwaltungsstelle, nach b) und c) durch den Hauptvorstand. Der Ausschluß nach b) und c) wird dem Ausgeschlossenen durch den Hauptvorstand mit Begründung und Hinweis auf sein Beschwerderecht nach § 14 der Gewerkschaftssatzung schriftlich mitgeteilt.

a) In besonderen Fällen kann auch ohne Antrag einer Verwaltungsstelle der Ausschluß vom Hauptvorstand vollzogen werden. Der Vorstand der Verwaltungsstelle und der Bezirksleiter sind jedoch vorher zu hören. In solchen Fällen kann von dem Ausgeschlossenen innerhalb vier Wochen beim Hauptausschuß Beschwerde eingelegt werden.
Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

b) Mitglieder, welche die Gewerkschaft durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern, durch Streik- oder Sperrbruch schädigen, können vom Hauptvorstand ohne Voruntersuchung ausgeschlossen werden.

c) Jeder Ausschlußantrag ist ausführlich zu begründen und zusammen mit dem Beweismaterial dem Hauptvorstand einzusenden.

§ 14.

Gegen den Ausschluß nach § 12 b) oder c) kann sowohl der Ausgeschlossene wie auch die Verwaltungsstelle, der er angehörte, Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß erheben.

Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses kann innerhalb vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet der nächste Gewerkschaftstag.

§ 15.

Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes. Beiträge können während dieser Zeit unter Vorbehalt angenommen werden; sie werden zurückerstattet, wenn die Beschwerde erfolglos bleibt.

§ 16.

Nach § 12 b) oder c) Ausgeschlossene können nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder aufgenommen werden. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

§ 17.

Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft erlöschen alle Rechte an diese und ebenso die Pflichten des Mitgliedes.

Beitrag

§ 18.

Jedes Mitglied hat wöchentlich einen Beitrag zu entrichten. Pünktliche Beitragszahlung ist Pflicht.

§ 19.

Der Wochenbeitrag wird in Höhe eines Stundenlohnes, ab- oder aufgerundet auf die nächstliegende Beitragsklasse, erhoben.

§ 20.

Lehrlinge haben mindestens den Beitrag der niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen.

Invaliden, die nicht mehr in Arbeit stehen, Kranke und Erwerbslose zahlen zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft einen Wochenbeitrag von 10 Pfg.

§ 21.

Kurzarbeitern, die infolge Arbeitsmangel länger als zwei Wochen weniger als 35 Stunden wöchentlich arbeiten, können auf ihren Antrag so viele beitragsfreie Wochen gewährt werden, wie die insgesamt ausgefallenen Arbeitsstunden volle Wochen ergeben.

§ 22.

Auf eigenen Wunsch kann jedes Mitglied höhere Beiträge, als in den Paragraphen 19—21 festgesetzt sind, zahlen.

Unterstützungen

§ 23.

Die Unterstützungs-Einrichtungen der Gewerkschaft sind der Satzung als Anhang beigefügt.

Rechtsschutz

§ 24.

Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz, sofern die Mitgliedschaft seit mindestens 13 Wochen besteht. Bei kürzerer Mitgliedschaft wird dieser Schutz nur in den Fällen gewährt, in die das Mitglied durch seine Gewerkschaftstätigkeit einbezogen worden ist.

§ 25.

Der Rechtsschutz bezieht sich auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten, auf Rechtsstreit aus der Sozialversicherung und aus der Gewerkschaftstätigkeit.

Verwaltungsstelle

§ 26.

In Orten mit größerer Mitgliederzahl ist eine Verwaltungsstelle zu bilden. Benachbarte Orte können zu einer gemeinsamen Verwaltungsstelle zusammengefaßt werden.

§ 27.

Die Geschäfte der Verwaltungsstelle führt der Vorstand. Er besteht aus

einem Vorsitzenden,
dessen Stellvertreter,
dem Kassierer,
dem Schriftführer,
dem Jugendleiter,
und mindestens zwei Beisitzern.

Bei größerer Mitgliederzahl können mehr Beisitzer gewählt werden.

§ 28.

In jeder Verwaltungsstelle sind drei, bei weniger als 50 Mitgliedern zwei Revisoren zu wählen. Diese haben die regelmäßigen Abrechnungen zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit Prüfungen vorzunehmen.

§ 29.

Alljährlich findet im I. Quartal in jeder Verwaltungsstelle eine Jahreshauptversammlung statt, in der der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet. In der Jahreshauptversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes, besoldete und unbesoldete, sowie die Revisoren jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Alle Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Die Bestätigung des Hauptvorstandes ist als erfolgt zu betrachten, wenn der Hauptvorstand innerhalb zwei Wochen nach Meldung keinen Einwand erhebt.

§ 30.

Die Beschlüsse der vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlungen und der Generalversammlung sind für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend, sofern sie im Rahmen der Vorschriften der Gewerkschaftssatzung gefaßt worden sind.

§ 31.

In großen Verwaltungsstellen kann die Mitgliederversammlung durch eine Versammlung von Delegierten ersetzt werden. Die Delegierten sind von den Mitgliedern nach demokratischen Grundsätzen zu wählen.

Im Interesse der Kollegen werden für die einzelnen Berufsgruppen Sektionen gegründet. Zur besonderen Vertretung der Frauen und Jugendlichen werden Frauen- und Jugendgruppen gebildet.

§ 32.

Die Verwaltungsstellen erhalten 15 Prozent der Einnahmen aus den Beiträgen der Mitglieder zur Bestreitung ihrer Ausgaben.

Alle Angestellten der Gewerkschaft werden aus der Hauptkasse besoldet.

§ 33.

Die Verwaltungsstellen haben vierteljährlich eine Abrechnung aufzustellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kassenbestände und örtlich angelegten Gelder umfaßt.

Die von den Revisoren geprüfte Abrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und spätestens zwei Wochen nach Vierteljahresschluß dem Hauptvorstand zu übergeben.

Bezirksverwaltung

§ 34.

Das räumliche Zuständigkeitsgebiet der Gewerkschaft wird vom Hauptvorstand in Bezirke eingeteilt, deren jeder einen Bezirksleiter und einen Bezirksvorstand hat.

§ 35.

Die Leitung der gesamten Tätigkeit der Gewerkschaft im Bezirk obliegt dem Bezirksleiter. Dieser ist in seinem Bezirk Vertreter des Hauptvorstandes.

Die Wahrnehmung der Interessen des DGB sowie die Aufrechterhaltung der Verbindung mit den Landesbezirken des DGB obliegt der Bezirksleitung, in deren Bezirk die Landesbezirksleitung des DGB ihren Sitz hat.

§ 36.

Die Wahl des Bezirksleiters erfolgt auf dem Bezirkstag. Sie bedarf der Bestätigung des Hauptvorstandes.

§ 37.

Zur Unterstützung des Bezirksleiters in der Erfüllung seiner Aufgaben wird in jedem Bezirk ein Bezirksvorstand gebildet, der aus vier bis sechs Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf dem Bezirkstag gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

§ 38.

Die Kosten der Bezirksverwaltung trägt die Hauptkasse.

§ 39.

In jedem Bezirk findet in der Regel vor jedem Gewerkschaftstag ein Bezirkstag statt, der aus Delegierten der Verwaltungsstellen des Bezirks besteht. Die Einberufung erfolgt durch die Bezirksleitung im Auftrage des Hauptvorstandes.

Mitglieder des Bezirksvorstandes, einschl. des Bezirksjugendleiters, nehmen ohne Stimmrecht am Bezirkstag teil.

§ 40.

Der Hauptvorstand erläßt Richtlinien für die Wahl der Delegierten zum Bezirkstag.

§ 41.

Der Bezirkstag faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Delegierten. Auf Verlangen von mindestens zehn Delegierten ist die vertretene Mitgliederzahl bei der Stimmenzählung zugrunde zu legen.

§ 42.

Die Kosten der Bezirkstagung trägt die Hauptkasse.

Hauptvorstand

§ 43.

Der Hauptvorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Hauptkassierer,
fünf Beisitzern.

§ 44.

Die Beisitzer sind unbesoldet. Sie dürfen in einer Verwaltungsstelle oder Bezirksverwaltung der Gewerkschaft kein Amt bekleiden. Die Zahl der unbesoldeten Vorstandsmitglieder muß die der besoldeten um eins übersteigen.

§ 45.

Die Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes erfolgt auf dem Gewerkschaftstag nach demokratischen Grundsätzen für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag. Die Vorschläge für die Wahl der unbesoldeten Beisitzer macht die Verwaltungsstelle am Sitz des Hauptvorstandes aus der Mitte ihrer Mitglieder.

§ 46.

Dem Hauptvorstand obliegt die Vertretung der Gewerkschaft gegenüber den Mitgliedern, den Verwaltungsstellen und Bezirksverwaltungen und allen Einrichtungen der Gewerkschaft und ebenso nach außen.

Zum Abschluß von Rechtsgeschäften sind die Unterschriften von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern notwendig.

Der Hauptvorstand hat insbesondere

a) die Beachtung der Satzung und die Durchführung der im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse zu überwachen;

b) den Bezirksverwaltungen und Verwaltungsstellen Richtlinien für ihre Arbeit zu geben;

c) die Gewerkschaftstage einzuberufen und das Wahlverfahren für die Wahl der Delegierten zu den Gewerkschafts- und Bezirkstagen zu regeln;

d) statistische Erhebungen vorzunehmen;

e) die Gewerkschaft gegenüber Behörden und Dritten zu vertreten;

f) gemeinsam mit dem Hauptausschuß und dem Gewerkschaftsbeirat in dringenden Fällen eine Änderung satzungsmäßiger Bestimmungen vorzunehmen, wenn nur dadurch ein Nachteil der Gewerkschaft verhütet werden kann.

Hauptausschuß

§ 47.

Der Hauptausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Er hat seinen Sitz in München.

§ 48.

Die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt auf dem Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Verwaltungsstelle, an der er seinen Sitz hat.

Mitglieder, die in einer Verwaltungsstelle oder Bezirksverwaltung ein Amt bekleiden, können nicht Mitglieder des Hauptausschusses sein.

§ 49.

Die Tätigkeit des Hauptausschusses endet mit der des Hauptvorstandes. An die Stelle inzwischen ausscheidender Mitglieder treten Ersatzleute, die der Gewerkschaftstag zugleich mit den ordentlichen Mitgliedern des Hauptausschusses wählt.

§ 50.

Der Hauptausschuß hat Beschwerden über den Hauptvorstand zu erledigen und alle Aufgaben, die ihm durch die Satzungen und Gewerkschaftsbeschlüsse übertragen werden, gewissenhaft zu erfüllen.

Gewerkschaftsbeirat

§ 51.

Der Gewerkschaftsbeirat, der nur gemeinsam mit dem Hauptvorstand tagt, setzt sich zusammen aus 15 Kollegen, die sich auf das Bundesgebiet wie folgt verteilen:

Bezirk	Nordmark	2	Kollege(n)
„	Niedersachsen	2	„
„	Nordrhein-Westfalen	1	„
„	Ostwestfalen-Lippe	1	„
„	Hessen-Rheinpfalz	2	„
„	Württemberg-Baden	2	„
„	Nordbayern	1	„
„	Südbayern	1	„

Bezirksstelle Berlin	1	Kollege
Holzarbeiter-Zeitung	1	„
Hauptausschuß	1	„

Die Hinzuziehung weiterer Gewerkschaftsfunktionäre mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates bleibt dem Hauptvorstand überlassen.

§ 52.

Der Gewerkschaftsbeirat wird vom Hauptvorstand einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder es beantragen.

§ 53.

Dem Gewerkschaftsbeirat obliegt, den Hauptvorstand in wichtigen Angelegenheiten der Gewerkschaft zu beraten.

Revisions-Kommission

§ 54.

Die Revisions-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag gewählt werden. Sie prüft die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen des Hauptvorstandes und ist zu außerordentlichen Prüfungen berechtigt. Bei etwaigen Unstimmigkeiten hat sie unverzüglich dem Hauptvorstand Bericht zu geben.

Die Revisions-Kommission erstattet dem Gewerkschaftstag Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

Gewerkschaftstag

§ 55.

Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Gewerkschaftstag statt. Er besteht aus den gewählten Delegierten.

Der Hauptvorstand teilt das Gewerkschaftsgebiet in Wahlbezirke ein unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl und läßt Richtlinien, nach denen die Wahl zu vollziehen

§ 56.

Ohne Stimmrecht nehmen am Gewerkschaftstag teil:

Sämtliche Mitglieder des Hauptvorstandes,

der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Hauptausschusses,

der Vorsitzende der Revisions-Kommission,

die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates,

der Schriftleiter der Holzarbeiter-Zeitung.

§ 57.

Anträge an den Gewerkschaftstag werden nur zugelassen, wenn sie in der Mitgliederversammlung der Verwaltungsstelle vorberaten und beschlossen worden sind. Sie sind durch die Verwaltungsstellen acht Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages an den Hauptvorstand einzureichen und durch diesen den Mitgliedern fünf Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages in der „Holzarbeiter-Zeitung" bekanntzugeben.

§ 58.

Zur Vorbereitung der Anträge und zur Prüfung der Geschäftsführung der Hauptkasse wird unmittelbar vor Stattfinden des Gewerkschaftstages eine Satzungsberatungs-Kommission einberufen. Diese besteht aus sieben Mitgliedern. Nach Richtlinien des Hauptvorstandes werden die gewählten Delegierten in sieben Bezirksgruppen eingeteilt, deren jede ein Kommissionsmitglied aus ihrer Mitte wählt.

Ein besoldetes Hauptvorstands-Mitglied hat an den Beratungen der Kommission teilzunehmen.

§ 59.

Der Hauptvorstand ist berechtigt, gemeinsam mit dem Hauptausschuß in dringenden Fällen einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der vierte Teil der Mitglieder es beantragt. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder ist in den beschließenden Mitgliederversammlungen festzustellen.

Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag setzt sich aus den Delegierten des letzten Gewerkschaftstages zusammen. Aus diesem Grunde behalten die Delegierten und Ersatzmänner ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag.

§ 60.

Der Gewerkschaftstag ist zuständig für die Erledigung aller Gewerkschaftsangelegenheiten. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend und endgültig, sofern sie nicht nach § 62 einer Urabstimmung unterworfen sind.

Die Geschäftsordnung gibt sich der Gewerkschaftstag selbst.

Urabstimmung

§ 61.

Über besonders wichtige Gewerkschaftsangelegenheiten kann eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vorgenommen werden, wenn der Hauptvorstand nach Beratung mit dem Hauptausschuß und dem Gewerkschaftsbeirat es für notwendig hält.

§ 62.

Eine Urabstimmung muß unverzüglich durchgeführt werden, wenn der Gewerkschaftstag es mit einer Dreiviertelmehrheit beschließt, oder wenn der vierte Teil der Mitglieder es beantragt. Im letzteren Falle ist die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder in den beschließenden Mitgliederversammlungen festzustellen.

Gewerkschaftskasse

§ 63.

Die Verwaltungsstellen haben die vereinnahmten Gelder abzüglich der ihnen nach § 32 der Satzung zustehenden Anteile unverzüglich, mindestens aber einmal monatlich, an die Hauptkasse abzuführen. Der Hauptkassierer quittiert die eingesandten Beiträge am Schluß jedes Monats in den „Mitteilungen des Hauptvorstandes".

Die Kassierer und Revisoren der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, diese Quittungen zu prüfen und etwaige Unrichtigkeiten sofort dem Hauptvorstand zu melden.

§ 64.

Aus der Gewerkschaftskasse werden alle ordentlichen Ausgaben, die durch die Satzung begründet sind, bestritten.

§ 65.

Die nicht unmittelbar benötigten Gelder sind zinstragend und sicher anzulegen.

Angelegte Gelder können nur durch zwei hierzu beauftragte Mitglieder des Hauptvorstandes gemeinsam abgehoben werden.

Gewerkschaftszeitung

§ 66.

Alle Mitteilungen des Hauptvorstandes an die Mitglieder erfolgen in der „Holzarbeiter-Zeitung". Diese wird allen Mitgliedern auf Gewerkschaftskosten geliefert.

§ 67.

Über Beschwerden gegen die Schriftleitung der „Holzarbeiter-Zeitung" und gegen deren Versandstellen entscheidet eine Presse-Kommission. Die Presse-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Ortsverwaltung am Erscheinungsort der „Holzarbeiter-Zeitung" gewählt wird.

Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund.

§ 68.

Die Gewerkschaft Holz ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie anerkennt die Satzung des Bundes sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundestages und Bundesausschusses.

Auflösung

§ 69.

Bei Auflösung oder Schließung einer Verwaltungsstelle fällt das gesamte vorhandene Vermögen an Geld und sonstigem Besitz der Gewerkschaft zu.

§ 70.

Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur erfolgen, wenn das auf dem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

§ 71.

Über die Verwendung des bei der Auflösung der Gewerkschaft vorhandenen Vermögens entscheidet der die Auflösung beschließende Gewerkschaftstag.

Anhang 1

Berufsverzeichnis der Gewerkschaft „Holz"

I. Betriebe zur Herstellung von Holzmöbeln aller Art:

Möbel und Möbelteile aus Holz, wie Kasten-, Sitz-, und Polstermöbel aller Art, Bettcouches, Matratzen, Tische, Stühle, Büromöbel, Schulmöbel, Kühlschränke, Klein- und Küchenmöbel, Beleuchtungskörper aus Holz.

Betriebe für den Innenausbau, Herstellung von Büro- und Ladeneinrichtungen

a) Bautischlereien,

b) Parkettlegereien,

c) Mühlenbau und Mühlenmaschinen aus Holz.

II. Musikinstrumenten-Herstellung sowie deren Bestandteile aus Holz, wie

A 1) Klavier- und Flügelbau,

2) Harmonium, Orgel und Orchestrion,

3) Kunstspiel-Piano- und Flügelbau.

B Betriebe zur Herstellung von

1) Streich- und Zupfinstrumenten,

2) Trommeln, Harmoniken, Schlagzeugen, Blasinstrumenten wie Flöten, Klarinetten, Saxophonen, Okarinas usw. einschl. der Herstellung der dazu gehörenden Futterale.

III. Betriebe zur Herstellung von Holzbauten und Bauteilen aus Holz, wie

1) Holzhäuser, Hallen, Baracken, Gewächshäuser, Holzsilos, Frühbeetfenster, Telefonzellen, Ingenieur-Konstruktionen mit Ausnahme solcher Betriebe, die derartige Bauten an Ort und Stelle anfertigen und aufstellen.

2) Sargfabriken, Sargtischlereien, Herstellung von Sargteilen.

IV. Handwerksbetriebe

1) Korbwaren
Herstellung sowie Verarbeitung von Geflechten aus Holz, Stroh, Bast, Rohr, Weiden, Binsen, Stuhlrohrflechtereien, Rohrveredelung, Kokosmattenflechtereien, Holzspankorbwaren, Weidenflechterei für Industrie und Haushalt, Zier- und Spielwaren aus Geflecht.

2) Bürsten-, Pinsel- und Besenherstellung
Bürstenhölzerherstellung
Betriebe zur Borstenverarbeitung sowie Zurichtereien und Veredelung, Piasavaherstellung und -verarbeitung.

3) Drechslereien, Füllhalterherstellung, Drehstiftherstellung, Bleistifte, Farbstiftherstellung aller Art.

4) Bildhauer, Holzschnitzereien und Holzbildhauerarbeiten, Devotionalien, Holzmosaik, Intarsienherstellung.

5) Betriebe zur Herstellung von Holz- und Schnitzwaren, Polier-, Lackier- und Beizwerkstätten.
Betriebe für Vergoldereien und Grundierarbeiten von Leisten und Rahmen aller Art.

6) Tapezierer, Dekorateure, Polsterer.

7) Modelltischlereien aller Art.

V. Sägewerke und verwandte Betriebe einschl. ihrer Nebenbetriebe, sowie Sägewerke als selbständige Betriebsabteilung

1) Säge-, Spalt- und Hobelwerke, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe handelt, in denen ausschließlich Holz für den eigenen Bedarf geschnitten und bearbeitet wird.
Lohnhobelwerke und Lohnfräsereien.

2) Furnier-, Schäl- sowie Sperrholzbetriebe.

3) Holzimprägnieranstalten.

Gemaßregelten-Unterstützung:

1.

Wird ein Mitglied infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge im Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit arbeitslos, so steht ihm, wenn es 26 Wochen dem Verband ununterbrochen angehört und seine Beiträge für diese Zeit bezahlt hat, während der daraus folgenden Arbeitslosigkeit Gemaßregelten-Unterstützung zu, sofern die Maßregelung vom Hauptvorstand anerkannt ist.

2.

Mitglieder, die sich gemaßregelt fühlen, haben dieses sofort, spätestens aber am Tage nach der Entlassung, der Ortsverwaltung mitzuteilen. Erklärt sich die Mehrheit der Ortsverwaltung für Anerkennung der Maßregelung, so ist ein Antrag auf Unterstützung an den Hauptvorstand zu stellen. Die Bezirksleitung hat den Antrag zu begutachten. Die Ortsverwaltungen dürfen nur auf Anweisung des Hauptvorstandes Gemaßregelten-Unterstützung auszahlen.

3.

Die Dauer der Unterstützung wird in jedem Falle vom Hauptvorstand unter Mitwirkung der Ortsverwaltung festgesetzt.

4.

Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den Sätzen der Streikunterstützung. Die Unterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied eine seinen Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit ohne triftigen Grund ablehnt.

5.

Bei geringerer als 26wöchiger Mitgliedsdauer dürfen mit Genehmigung des Hauptvorstandes Mitglieder nur dann Gemaßregelten-Unterstützung erhalten, wenn sie wegen ihrer Verbandszugehörigkeit entlassen oder ausgesperrt wurden.

Krankenunterstützung

§ 1.

Arbeitsunfähigen (erkrankten) Mitgliedern, die mindestens 52 Wochen der Gewerkschaft angehören und mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann eine Krankenunterstützung gewährt werden. Voraussetzung ist, daß das Mitglied seiner satzungsmäßigen Beitragspflicht nachgekommen ist.

§ 2.

Für Mitglieder, welche im Laufe der letzten 52 Wochen unterschiedliche Beiträge entrichtet haben, wird beim Bezug von Krankenunterstützung aus diesen Beiträgen der Durchschnittsbeitrag errechnet. Bei Nichtübereinstimmung des errechneten Durchschnittsbeitrages mit einer in den Satzungen festgelegten Beitragsklasse wird die Unterstützung nach der Beitragsklasse errechnet, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.

Lehrlinge erhalten nach denselben Sätzen Krankenunterstützung wie andere Mitglieder, wenn sie mehr als 10 Pfg. Beitrag zahlen: den sechsfachen Wochenbeitrag.

Im Falle einer Erwerbslosigkeit werden die 10-Pfg.-Marken, die während der Erwerbslosigkeit gezahlt sind, zur Errechnung des Durchschnittsbeitrages nicht herangezogen. In einem solchen Fall werden die letzten 52 Vollbeiträge zur Errechnung der Krankenunterstützung zugrundegelegt.

§ 3.

Lehrlinge, die bei Beendigung der Lehre 52 Wochen Mitglied der Gewerkschaft sind, erhalten im 1. Gesellenjahr bei Krankheit eine tägliche Unterstützung in Höhe des Durchschnittsbeitrages der letzten 26 Wochen.

Anhang 2

Sterbeunterstützung

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der zuletzt geleisteten 52 ordentlichen Wochenbeiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

2. Für Mitglieder, die nach 1945 in den Ruhestand getreten sind, wird im Todesfalle das Sterbegeld nach der Beitragsklasse berechnet, die der durchschnittlichen Höhe der nach 1945 geleisteten ordentlichen Beiträge entspricht. Sind seit dem Eintritt nach 1945 nur Beiträge zu DM 0.10 entrichtet worden, wird die Unterstützung nach der niedrigsten Klasse berechnet, wenn nach § 8 der Satzung die Mitgliedschaft vor 1933 angerechnet wurde.

3. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von:

	Wochenbeiträge	52 Wochen	156 Wochen	260 Woch.
Klasse 1	DM 0.20	40.—	50.—	60.—
„ 2	„ 0.50	50.—	60.—	70.—
„ 3	„ 0.60	55.—	65.—	75.—
„ 4	„ 0.70	60.—	70.—	80.—
„ 5	„ 0.80	65.—	75.—	85.—
„ 6	„ 0.90	70.—	80.—	90.—
„ 7	„ 1.—	75.—	85.—	95.—
„ 8	„ 1.10	80.—	90.—	100.—
„ 9	„ 1.20	85.—	95.—	105.—
„ 10	„ 1.30	90.—	100.—	110.—
„ 11	„ 1.40	95.—	105.—	115.—
„ 12	„ 1.50	100.—	110.—	120.—
„ 13	„ 1.80	110.—	120.—	130.—
„ 14	„ 2.—	120.—	130.—	140.—
„ 15	„ 2.20	130.—	140.—	150.—
„ 16	„ 3.—	150.—	160.—	170.—

4. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von DM 50.— gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die frühere Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand und der Wiedereintritt bis spätestens 31. Dezember 1948 erfolgte.

5. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.

6. Das Sterbegeld ist spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anhang 3

Notfallunterstützung

In außerordentlichen Notfällen, in welche die Mitglieder ohne eigenes Verschulden geraten, z. B. infolge lang dauernder Krankheit des Mitgliedes, bei wiederholten schweren Krankheits- und Sterbefällen, kann der Hauptvorstand eine einmalige Unterstützung nach eigenem Ermessen gewähren.

Das Mitglied muß jedoch mindestens ein Jahr Mitglied sein und 52 Wochenbeiträge entrichtet haben.

Anhang 4

Rechtsschutz

Die Ortsverwaltungen sind berechtigt, den Mitgliedern in vorkommenden Fällen Rechtschutz entsprechend den §§ 24 und 25 der Satzung zu bewilligen, soweit bei Durchführung der zugrunde liegenden Streitsachen Arbeits- oder Amtsgerichte, Spruchkammern usw. nur in erster Instanz in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen haben die Ortsverwaltungen dem Hauptvorstand aber unverzüglich Mitteilung zu machen.

In allen Berufungssachen und in allen Fällen, in denen Gerichte und Behörden über die erste Instanz hinaus befaßt werden sollen, darf Rechtsschutz nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hauptvorstandes gewährt werden. Wird diese Bestimmung nicht beachtet, so fallen alle entstehenden Kosten dem betreffenden Mitgliede oder der Ortsverwaltung zu.

Anhang 5

Streikregelung

§ 1.

Die Vorbereitungen zu Lohnbewegungen und Vertragskündigungen haben innerhalb der Ortsverwaltung in Gemeinschaft mit den Vertrauensleuten unter Hinzuziehung des Bezirksleiters zu erfolgen.

§ 2.

Alle Arbeitseinstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes. Anträge sind in der Regel vier Wochen zuvor durch die Ortsverwaltung bei der Bezirksleitung einzureichen. Das gleiche gilt auch für Kündigung eines bestehenden Tarifvertrages.

§ 3.

Die Bezirksleitung hat die Anträge nach eingehender und örtlicher Prüfung mit einem Gutachten an den Hauptvorstand weiterzugeben.

§ 4.

Abwehrbewegungen und Aussperrungen müssen sofort bei ihrem Beginn oder bei Beginn der vorausgehenden Differenzen der Bezirksleitung und dem Hauptvorstand gemeldet werden. Bis zur Entscheidung des Hauptvorstandes ist den Anweisungen der Bezirksleitung Folge zu leisten.

§ 5.

Eine Arbeitseinstellung darf auch nach erfolgter Genehmigung des Hauptvorstandes nicht stattfinden, bevor nicht alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind.

§ 6.

Als Richtlinie für den Hauptvorstand gilt, daß in der Regel 75 % der Beteiligten für den Streik gestimmt haben müssen. Ebenso ist zu verfahren, wenn über die Fortsetzung eines Kampfes entschieden wird. Die Abstimmungen müssen geheim mittels Stimmzettel erfolgen. Das Abstimmungsergebnis ist protokollarisch festzuhalten und der Bezirksleitung sowie dem Hauptvorstand mitzuteilen.

§ 7.

Für die richtige Führung der Bewegung am Ort ist die Ortsverwaltung verantwortlich. Die Leitung der gesamten Lohnbewegung obliegt dem Hauptvorstand. Seinen Anordnungen haben sich die Ortsverwaltungen und Mitglieder bei jeder Arbeitseinstellung, Aussperrung oder Tarifbewegung zu fügen.

Der Hauptvorstand hat das Recht, in jedem Falle einen Vertreter zur Untersuchung der Verhältnisse oder an den Ort der Bewegung zu entsenden. Dem Vertreter des Hauptvorstandes ist jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Falls der Hauptvorstand nicht einen anderen Vertreter bestimmt, gilt der Bezirksleiter als solcher.

§ 8.

Die Kosten für die Lohnbewegung werden aus der Lokalkasse bezahlt, die Streikunterstützung trägt die Hauptkasse.

§ 9.

Die Unterstützung darf sowohl bei Arbeitseinstellungen als auch bei Aussperrungen nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes gezahlt werden.

§ 10.

Kein Mitglied darf eigenmächtig die Arbeit einstellen und Unterstützung beanspruchen. Ortsverwaltungen, in deren Zuständigkeitsgebiet Arbeitseinstellungen ohne Genehmigung des Hauptvorstandes erfolgen, erhalten keine Unterstützung aus der Hauptkasse.

§ 11.

Werden Mitglieder durch einen Streik, an dem sie selbst nicht beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, z. B. durch Ausbleiben der Rohstoffe, der Betriebskraft, so gelten sie in dieser Zeit arbeitslos. Das gleiche gilt für Mitglieder, die infolge Teilstreiks anderer Berufe im gleichen Betriebe arbeitslos werden, wenn ihnen nicht aus besonderen Gründen Streikunterstützung zuzubilligen ist.

Streikunterstützung

1. Bei Arbeitskämpfen, die den vorstehenden Regeln entsprechend geführt werden, kann den am Kampf beteiligten Mitgliedern Unterstützung aus der Hauptkasse in folgender Höhe gezahlt werden:

	Beitragshöhe	13 Wochen	52 Wochen	156 Wochen
Klasse 1	DM 0.20	3.60	4.20	4.80
„ 2	„ 0.50	9.—	10.50	12.—
„ 3	„ 0.60	10.20	12.—	13.80
„ 4	„ 0.70	11.90	14.—	16.10
„ 5	„ 0.80	13.60	16.—	18.40
„ 6	„ 0.90	14.40	17.10	19.80
„ 7	„ 1.—	16.—	19.—	22.—
„ 8	„ 1.10	17.60	20.90	24.20
„ 9	„ 1.20	19.20	22.80	26.40
„ 10	„ 1.30	19.50	23.40	27.30
„ 11	„ 1.40	21.—	25.20	29.40
„ 12	„ 1.50	22.50	27.—	31.50
„ 13	„ 1.80	26.10	30.60	36.—
„ 14	„ 2.—	29.—	34.—	38.—
„ 15	„ 2.20	30.80	35.20	39.60
„ 16	„ 3.—			

Für die Berechnung der Streikunterstützung ist die durchschnittliche Höhe der zuletzt geleisteten 26 Wochenbeiträge maßgebend.

An Mitglieder mit weniger als 13 Wochen Mitgliedsdauer wird keine Unterstützung gezahlt.

Die an einem Arbeitskampf beteiligten Mitglieder haben sich einer täglichen Kontrolle zu unterziehen, welche durch Abstempelung von der Kampfleitung vorgenommen wird. Nicht erfolgte Meldung zieht den Verlust der Unterstützung für die betreffenden Tage nach sich.

2. Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten und Kinder, die vom Streikenden unterhalten werden, wird ein wöchentlicher Zuschlag zur Streikunterstützung von je DM 1.80 bei einer Beitragszahlung bis 52 Wochen und ein solcher von je

DM 3.— bei einer Beitragszahlung von über 52 Wochen gewährt. Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so wird der Zuschlag für jedes Kind unter 15 Jahren nur an das unterhaltspflichtige Mitglied gezahlt.

Ist die Streikunterstützung für weniger als eine volle Woche zu zahlen, so wird jeder Tag mit einem Sechstel der Wochenunterstützung berechnet.

3. Dauert der Arbeitskampf nicht länger als drei Tage, so wird keine Unterstützung gewährt. Bei einer Dauer von mehr als 3 Tagen wird sie auch für die ersten drei Tage gezahlt. Nur volle Tage kommen in Anrechnung.

4. Die Unterstützung wird auch für gesetzliche Feiertage, die auf Werktage fallen, gezahlt, nicht aber für Sonntage.

5. Unorganisierte erhalten keine Streikunterstützung.

6. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur gegen Quittung. Rückständige Beiträge werden bei der Auszahlung abgezogen.

7. Bei größeren Streiks oder Aussperrungen und längerer Dauer derselben ist der Hauptvorstand befugt, zur Bestreitung der Kosten Extrabeiträge zu erheben.

8. Unterstützungsgesuche oder Sammellisten zur Unterstützung eines Streiks dürfen ohne Genehmigung des Hauptvorstandes nicht ausgegeben werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Hauptvorstand die Unterstützung der Hauptkasse einstellen.

Freiwillige Beiträge zur Unterstützung streikender Mitglieder in anderen Verwaltungsstellen sind stets an die Hauptkasse einzusenden.

9. Während der Dauer eines Streiks oder einer Aussperrung hat die Ortsverwaltung allwöchentlich einen schriftlichen Bericht an die Bezirksleitung und den Hauptvorstand zu erstatten. Bei unpünktlicher Berichterstattung ist der Hauptvorstand berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

Gemaßregelten-Unterstützung:

1.

Wird ein Mitglied infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge im Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit arbeitslos, so steht ihm, wenn es 26 Wochen dem Verband ununterbrochen angehört und seine Beiträge für diese Zeit bezahlt hat, während der daraus folgenden Arbeitslosigkeit Gemaßregelten-Unterstützung zu, sofern die Maßregelung vom Hauptvorstand anerkannt ist.

2.

Mitglieder, die sich gemaßregelt fühlen, haben dieses sofort, spätestens aber am Tage nach der Entlassung, der Ortsverwaltung mitzuteilen. Erklärt sich die Mehrheit der Ortsverwaltung für Anerkennung der Maßregelung, so ist ein Antrag auf Unterstützung an den Hauptvorstand zu stellen. Die Bezirksleitung hat den Antrag zu begutachten. Die Ortsverwaltungen dürfen nur auf Anweisung des Hauptvorstandes Gemaßregelten-Unterstützung auszahlen.

3.

Die Dauer der Unterstützung wird in jedem Falle vom Hauptvorstand unter Mitwirkung der Ortsverwaltung festgesetzt.

4.

Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den Sätzen der Streikunterstützung. Die Unterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied eine seinen Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit ohne triftigen Grund ablehnt.

5.

Bei geringerer als 26wöchiger Mitgliedsdauer dürfen mit Genehmigung des Hauptvorstandes Mitglieder nur dann Gemaßregelten-Unterstützung erhalten, wenn sie wegen ihrer Verbandszugehörigkeit entlassen oder ausgesperrt wurden.

Krankenunterstützung

§ 1.

Arbeitsunfähigen (erkrankten) Mitgliedern, die mindestens 52 Wochen der Gewerkschaft angehören und mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann eine Krankenunterstützung gewährt werden. Voraussetzung ist, daß das Mitglied seiner satzungsmäßigen Beitragspflicht nachgekommen ist.

§ 2.

Für Mitglieder, welche im Laufe der letzten 52 Wochen unterschiedliche Beiträge entrichtet haben, wird beim Bezug von Krankenunterstützung aus diesen Beiträgen der Durchschnittsbeitrag errechnet. Bei Nichtübereinstimmung des errechneten Durchschnittsbeitrages mit einer in den Satzungen festgelegten Beitragsklasse wird die Unterstützung nach der Beitragsklasse errechnet, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.

Lehrlinge erhalten nach denselben Sätzen Krankenunterstützung wie andere Mitglieder, wenn sie mehr als 10 Pfg. Beitrag zahlen: den sechsfachen Wochenbeitrag.

Im Falle einer Erwerbslosigkeit werden die 10-Pfg.-Marken, die während der Erwerbslosigkeit gezahlt sind, zur Errechnung des Durchschnittsbeitrages nicht herangezogen. In einem solchen Fall werden die letzten 52 Vollbeiträge zur Errechnung der Krankenunterstützung zugrundegelegt.

§ 3.

Lehrlinge, die bei Beendigung der Lehre 52 Wochen Mitglied der Gewerkschaft sind, erhalten im 1. Gesellenjahr bei Krankheit eine tägliche Unterstützung in Höhe des Durchschnittsbeitrages der letzten 26 Wochen.

§ 4.

Die Unterstützung beträgt:

Wochenbeiträge	täglich	wöchentlich
DM 0.50	DM 0.50	DM 3.—
„ 0.60	„ 0.60	„ 3.60
„ 0.70	„ 0.70	„ 4.20
„ 0.80	„ 0.80	„ 4.80
„ 0.90	„ 0.90	„ 5.40
„ 1.—	„ 1.—	„ 6.—
„ 1.10	„ 1.10	„ 6.60
„ 1.20	„ 1.20	„ 7.20
„ 1.30	„ 1.30	„ 7.80
„ 1.40	„ 1.40	„ 8.40
„ 1.50	„ 1.50	„ 9.—
„ 1.80	„ 1.80	„ 10.80
„ 2.—	„ 2.—	„ 12.—
„ 2.20	„ 2.20	„ 13.20
„ 3.—	„ 3.—	„ 18.—

§ 5.

Die Krankenunterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

§ 6.

Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Zahl der nach 1945 geleisteten Wochenbeiträge von mindestens 50 Pfg. Sie beträgt:

36	Tage	nach	Leistung	von	52	Wochenbeiträgen
48	„	„	„	„	156	„
60	„	„	„	„	260	„

Die Unterstützung wird in 62 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 60 Tage (10 Wochen) gewährt.

§ 7.

Die Wartezeit beträgt 14 Tage und wird gerechnet vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit. Liegt zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum

von weniger als 6 Wochen (42 Tage), kann die Zahlung der Unterstützung vom ersten Tage der neuen Arbeitsunfähigkeit ab ohne Wartezeit erfolgen, sofern noch Unterstützungsanspruch besteht. Für halbe Tage wird keine Krankenunterstützung gezahlt.

§ 8.

Mitglieder, die nach § 6 ausgesteuert sind, können erst nach Leistung von weiteren 52 Wochenbeiträgen erneut Unterstützung beziehen.

Dauert die Krankheit nicht so lange, wie dem Mitgliede nach § 6 die Unterstützung zusteht und sind danach noch keine 52 Wochenbeiträge wieder gezahlt, werden die ausgezahlten Unterstützungstage auf die Gesamtunterstützungsdauer angerechnet.

§ 9.

Der Antrag auf Unterstützung ist in der 1. Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit zu stellen.

Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht spätestens 14 Tage nach Beendigung der Krankheit gestellt wird.

§ 10.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich unter Vorlage des Mitgliedsbuches und Krankenscheines der zuständigen Krankenkasse.

Unterstützung darf nur von der Verwaltungsstelle ausgezahlt werden, der das Mitglied angehört.

§ 11.

Krankenhäusern und anderen Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Unterstützung nicht zu. Mitgliedern, denen von der Krankenkasse die Verbandsunterstützung angerechnet und die Kassenleistung entsprechend gekürzt wird, erhalten die Krankenunterstützung des Verbandes nur bis zu der Höhe, die eine Anrechnung durch die Krankenkasse ausschließt.

Durchführungsbestimmungen für die Krankenunterstützung

Die Bestimmungen über Gewährung von Unterstützung in Krankheitsfällen treten am 1. Januar 1951 in Kraft.

Antragsberechtigt sind Mitglieder, die ab 1. 1. 1951 krank sind, so daß erstmalig Anträge auf Unterstützung ab 15. 1. 1951 gestellt und von diesem Tage ab Unterstützungen ausgezahlt werden können.

Zu § 1:

Der in den Satzungen § 2 festgelegte Beitrag von 10 Pfg. für Invaliden, Kranke und Erwerbslose dient nur zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft. Die Beitragsleistung muß den §§ 18—22 der Satzung entsprechen.

Zu §§ 5—11:

a) Die Dauer der Unterstützung wird vom ersten Tage nach Erfüllung der Wartezeit an gerechnet. Maßgebend für die Feststellung des ersten Tages der Arbeitsunfähigkeit ist die Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse. Antragsteller, die nicht krankenversicherungspflichtig sind und keiner Pflicht- oder Ersatzkasse angehören, legen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vor.

b) Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich. Sie kann aber im Benehmen mit der Ortsverwaltung nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit auch in einem Gesamtbetrag ausbezahlt werden, wenn die Meldung der Arbeitsunfähigkeit bei Beginn derselben erfolgte.

c) Die Antragstellung nach Beendigung der Krankheit ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied durch nachweisbaren Krankenhausaufenthalt oder durch den Aufenthalt in einer Kur- oder Heilstätte sowie unter außergewöhnlichen Umständen verhindert war, den Antrag in der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit zu stellen.

d) Keinen Anspruch auf Unterstützung haben Mitglieder, welche

durch nachgewiesenes eigenes Verschulden den Anspruch auf die Unterstützung durch die gesetzliche Krankenkasse verlieren;

beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mehr als vier Wochenbeiträge restieren;

den sonstigen Bestimmungen des Statutes absichtlich zuwidergehandelt haben;

ferner Mitglieder, bei denen der errechnete Durchschnittsbeitrag der letzten 52 Wochen unter 50 Pfg. pro Woche liegt.

e) Mitglieder, denen von der Krankenkasse die Gewerkschaftsunterstützung ganz oder teilweise angerechnet und die Kassenleistung dementsprechend gekürzt wird, erhalten die Krankenunterstützung nur bis zu der Höhe, die eine Anrechnung durch die Krankenkasse ausschließt.

f) Die Auszahlung der Unterstützung wird in dem vom Hauptvorstand gelieferten Abrechnungsblock quittiert. Beide Abrechnungsformulare sind in allen Teilen genau auszufüllen. Der linke Teil bleibt zur Kontrolle der Ortsverwaltung im Block zurück. Der rechte größere Teil ist mit der Vierteljahresabrechnung dem Hauptvorstand einzusenden. Für laufende Unterstützungsfälle, die über das Vierteljahr hinausgehen, ist mit Beginn des neuen Vierteljahres ein neues Formular zu nehmen und im nächsten Vierteljahr zur Abrechnung zu bringen. Die Errechnung der Unterstützung sowie die Ausfüllung beider Teile des Formulars im Abrechnungsblock muß sehr gewissenhaft vorgenommen werden.

Die bei Nachprüfung durch den Hauptvorstand festgestellten Differenzen oder zu viel ausbezahlten Unterstützungsbeträge gehen zu Lasten der betreffenden Ortsverwaltung.

Anhang 7

Allgemeine Regeln für die Unterstützungen der Gewerkschaft

1. Sämtliche Unterstützungen werden freiwillig gewährt, ein gesetzliches oder ein Klagerecht auf dieses steht den Mitgliedern nicht zu.

2. Streikunterstützung kann nach 13-wöchiger Mitgliedschaft gezahlt werden. Die Berechtigung für alle anderen Unterstützungen tritt erst nach einer Mitgliedschaft von 52 Wochen ein.

Die Anwartschaft ist erst dann erfüllt, wenn auch 13 bzw. 52 ordentliche Wochenbeiträge entrichtet worden sind. Beitragsmarken für 10 Pfg. (Verwaltungsbeiträge) werden dabei nicht mitgezählt.

Auch erlassene oder gestundete Beiträge, letztere, soweit sie nicht nachentrichtet wurden, werden nicht gerechnet.

3. Für die Höhe der Unterstützung ist die durchschnittliche Höhe der zuletzt geleisteten 52 ordentlichen Wochenbeiträge maßgeblich, für die Streikunterstützung gilt dasselbe für die zuletzt entrichteten 26 ordentlichen Wochenbeiträge. Hierbei werden 10 Pfg.-Beiträge, Lokalbeiträge und Extrabeiträge nicht mitgerechnet.

4. Der ermittelte Durchschnitt ist auf die nächstliegende Beitragsklasse auf- oder abzurunden. Z. B. 23 Beiträge zu 100 Pfg. und 29 Beiträge zu 90 Pfg. ergeben im Durchschnitt 94,4 Pfg. Es kommt die 90 Pfg.-Beitragsklasse zur Anwendung. Dagegen 32 Beiträge zu 100 Pfg. und 20 Beiträge zu 90 Pfg. ergeben einen Durchschnitt von 96,2 Pfg. Die nächstgelegene Beitragsklasse ist die zu 100 Pfg.

5. Jede Unterstützung ist vom auszahlenden Kassierer das Mitgliedsbuch oder in die Mitgliedskarte des Empfängers einzutragen.

Anhang 8

Regelung des Ausschluß- und Feststellungsverfahrens

1. Mitglieder, die wegen Nichtzahlung der Beiträge aus der Mitgliederliste (Kartei) gestrichen werden müssen, können von der Ortsverwaltung aus der Gewerkschaft ausgeschlossen werden.

2. Die im § 12 Abs. a der Satzung niedergelegten Voraussetzungen müssen vor der Beschlußfassung erfüllt sein. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluß schriftlich mitzuteilen.

3. Der Ausschluß aus anderen Gründen kann nur durch den Hauptvorstand erfolgen.

4. Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied bei der zuständigen Ortsverwaltung gestellt werden. Diese hat innerhalb von vier Wochen über die Einleitung des Verfahrens einen Beschluß zu fassen.

Hat die Ortsverwaltung die Einleitung eines Verfahrens beschlossen, so ist dem betreffenden Mitglied die Anschuldigung durch Einschreibebrief mitzuteilen mit dem Anheimstellen, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen innerhalb von 14 Tagen zu rechtfertigen.

Nach Eingang der Rechtfertigung hat die Ortsverwaltung einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der aus einem von der Ortsverwaltung zu ernennenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Einen Beisitzer hat das beschuldigte Mitglied, den anderen das oder die Mitglieder zu benennen, die den Ausschlußantrag gestellt haben.

Die Benennung der Beisitzer hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen; maßgebend ist das in dem Schreiben der Ortsverwaltung angegebene Datum.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses müssen mindestens drei Jahre der Gewerkschaft als Mitglied angehören und dürfen an dem Streitfall nicht beteiligt sein.

5. Mit der Ernennung des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses ist das Verfahren eröffnet. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Beendigung des Verfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des angeschuldigten Mitgliedes. Der Mitgliedsausweis ist einzuziehen und für die Dauer des Verfahrens bei den Akten aufzubewahren.

6. Die Einberufung des Untersuchungsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Antragsteller sowie der Beschuldigte sind durch Einschreibebrief mindestens acht Tage vor dem Termin einzuladen.

Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen, daß die Parteien das Erscheinen etwaiger Zeugen selbst zu veranlassen haben.

7. Der Untersuchungsausschuß hat die der Anschuldigung zugrundeliegenden Angaben genau nachzuprüfen und eine Beweisaufnahme vorzunehmen.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von allen Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende hat für die Führung des Protokolls ein Mitglied zu benennen, das dem Untersuchungsausschuß nicht angehört.

8. Nach Schluß der Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuß zu beschließen, ob der Ortsverwaltung die Annahme des gestellten Antrages auf Ausschluß des Beschuldigten empfohlen wird.

Der Ausschuß kann je nach der Bedeutung und Auswirkung des Falles, wenn dieser auf Grund seiner Ermittlungen und Prüfung des vorliegenden Beweismaterials einen Ausschluß des Beschuldigten nicht für gerechtfertigt hält, der Ortsverwaltung ihm geboten erscheinende Maßnahmen zur Durchführung empfehlen.

9. Diese Maßnahmen können in folgenden Vorschlägen bestehen:

a) Erteilung einer Rüge, die in der Mitgliederversammlung der Verwaltungsstelle ausgesprochen wird.
b) Abberufung von allen Funktionen in der Gewerkschaft.

10. Dem Beschluß des Ausschusses ist eine eingehende Begründung beizugeben. Diese muß von allen Ausschußmitgliedern unterschrieben sein und ist der Ortsverwaltung mit allen Unterlagen auszuhändigen.

Der Untersuchungsausschuß muß seiner Empfehlung das Abstimmungsergebnis beifügen.

11. Die Ortsverwaltung hat die Durchführung des Verfahrens nachzuprüfen und dem Hauptvorstand bei der Überreichung des gesamten Materials mitzuteilen, ob sie dem Beschluß des Untersuchungsausschusses beitritt, oder welche andere Maßnahmen sie zur Durchführung gegen den Beschuldigten in Vorschlag bringt.

Der Hauptvorstand entscheidet dann über die Angelegenheit in einer seiner Vorstandssitzungen.

12. Tritt ein Mitglied während der Durchführung des gegen ihn gerichteten Ausschlußverfahrens durch eine entsprechende Erklärung aus der Gewerkschaft aus, so gilt es als ausgeschlossen.

13. Gegen den Beschluß des Hauptvorstandes kann nach § 14 sowohl der Ausgeschlossene als auch die Verwaltungsstelle, der er angehörte, Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß erheben.

Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses ist Beschwerde an den nächsten Gewerkschaftstag zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Bekanntgabe des Beschlusses einzureichen.

14. Benennt das beschuldigte Mitglied keinen Beisitzer, tritt der Untersuchungsausschuß nicht in Tätigkeit. In diesem Falle hat die Ortsverwaltung zu entscheiden, ob sie von sich aus beim Hauptvorstand den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes beantragen will.

15. Eine Ortsverwaltung kann auch ohne Antrag aus den Reihen ihrer Mitglieder die Durchführung eines Ausschlußverfahrens gegen ein Mitglied ihrer Verwaltungsstelle beantragen. Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses

wird hier vom Hauptvorstand ernannt. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt nach den vorstehenden Bestimmungen.

Feststellungsverfahren

1. An Stelle eines Ausschlußverfahrens kann ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden. Dieses kann von jedem Mitglied unter Beachtung der Satzungsbestimmungen über Ausschlußverfahren bei der zuständigen Ortsverwaltung beantragt werden.

2. Ebenso kann die Ortsverwaltung die Durchführung eines Feststellungsverfahrens beschließen, wenn ein Antrag auf Ausschluß nicht genügend begründet wird und dennoch die Feststellung getroffen werden muß, ob gewerkschaftsschädigende Handlungen begangen worden sind oder nicht.

3. Die Durchführung des Feststellungsverfahrens unterscheidet sich von der Durchführung eines Ausschlußverfahrens dadurch, daß die Rechte und Pflichten des angeschuldigten Mitgliedes während der Dauer des Verfahrens nicht ruhen.

4. Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Es ist, wenn die Vorgänge von allgemeiner Bedeutung sind, auch in der „Holzarbeiter-Zeitung" zu veröffentlichen; die Entscheidung darüber trifft der Hauptvorstand.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek